

Untersuchungsamt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 2.

Die technische Untersuchung von Trinkwasser verbleibt auch weiterhin der hygienischen Anstalt der Universität. Dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt steht jedoch die chemische Untersuchung von Trinkwasser aus Brunnen (mit Ausnahme von Zentralleitungen) derjenigen Behörden und Privatpersonen zu, mit denen das Untersuchungsamt gemäß § 5 Verträge abgeschlossen hat.

Die landwirtschaftliche Versuchstation bleibt zuständig:

1. für alle Wasseruntersuchungen, die nicht Trinkwasser betreffen,
2. für die Untersuchung von Roherzeugnissen der Landwirtschaft,
3. für die Untersuchung von Molkereierzeugnissen, sofern diese von Landwirten, landwirtschaftlichen Vereinen oder Molkereien beantragt werden,
4. für die Untersuchung von Dünge- und Futtermitteln,
5. für die Untersuchung von Bodenarten.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 genannten Untersuchungsstellen werden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstentums als öffentliche Anstalten bestellt.

§ 4.

Wird die Vornahme einer technischen Untersuchung bei einer der drei Anstalten beantragt, die für die Untersuchung nach den vorstehenden Bestimmungen unzuständig ist, so hat diese Anstalt den Antrag nebst den eingesendeten Proben und sonstigen Gegenständen unter Benachrichtigung des Antragstellers ungezahlt an die zuständige Anstalt abzugeben.

§ 5.

Für die von dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt und der landwirtschaftlichen Versuchstation ausgeführten Untersuchungen erheben diese Anstalten Gebühren nach Maßgabe eines von dem Großherzoglich S. Staatsministerium in Weimar zu genehmigenden Tarifs.

Die beiden Anstalten sind jedoch ermächtigt, die dauernde Kontrolle der von ihnen zu untersuchenden Gegenstände für Behörden und Privatpersonen vertragsmäßig gegen eine Bauschgebühr zu übernehmen.